

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/6656 –**

**Höhe der Haftentschädigung****Vorbemerkung der Fragesteller**

In zahlreichen Urteilen der jüngsten Vergangenheit betonte das Bundesverfassungsgericht die herausragende Bedeutung des Freiheitsgrundrechts aus Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) sowie die Schwere des mit einer Inhaftierung verbundenen Grundrechtseingriffs (vgl. 2 BvR 971/07, 2 BvR 489/07, 2 BvR 1742/06, 2 BvR 523/06). Hintergrund der Entscheidungen waren überlange Unterbringungszeiten in der Untersuchungshaft, die vom Bundesverfassungsgericht kritisch gewürdigt wurden.

Als Ausgleich für zu Unrecht erlittene Haft sieht das geltende Recht die Möglichkeit einer Haftentschädigung vor. Diese Entschädigung hat Präventions- und Genugtuungsfunktion für den erlittenen immateriellen Schaden des Freiheitsentzuges und ist in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – StrEG – vom 8. März 1971 (BGBI. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3574) geregelt. Danach erhalten Personen, deren strafgerichtliche Verurteilung nachträglich aufgehoben oder gemildert wurde, für die erlittene Strafhaft eine Entschädigung in Höhe von 11 Euro pro Hafttag. Dasselbe gilt auch für Personen, bei denen ein Strafverfahren nach erlittener Untersuchungshaft mit einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung beendet wird. Die Höhe der pro Hafttag gewährten Entschädigung ist seit 1988 nahezu unverändert geblieben.

**Vorbemerkung der Bundesregierung**

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt auf der Grundlage der beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof für seinen Geschäftsbereich vorliegenden Unterlagen. Soweit für einzelne Jahre keine Angaben gemacht werden, gab es keine Entscheidung nach § 7 Abs. 3 StrEG.

Die Bundesländer führen das Gesetz über Entschädigungen für Strafverfolgungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit aus. Daher sind die erbetenen Daten nicht bundeseinheitlich erfasst. Ein Überblick über die Situation in den Bundes-

ländern ließe sich nur im Wege einer Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen erreichen. Wegen der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit wurde davon abgesehen, die Landesjustizverwaltungen zu beteiligen.

Die nachstehenden Angaben gelten daher nur für den Bund:

1. Wie viele Personen erhielten in den vergangenen 10 Jahren eine Haftentschädigung nach §§ 1, 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 StrEG (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Jahr	Anzahl der Personen
1999	1
2003	3
2006	1

2. In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Haftentschädigung nach §§ 1, 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 StrEG im o. g. Zeitraum abgelehnt (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?
3. Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung der Anträge?

Im Jahr 2006 wurde für einen Beschuldigten Haftentschädigung festgesetzt, jedoch im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 nicht ausgezahlt.

4. Wie viele Hafttage lagen jedem Entschädigungsfall nach § 7 Abs. 3 StrEG in den vergangenen 10 Jahren durchschnittlich zugrunde (bitte nach Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Jahr	Anzahl der Hafttage
1999	106
2003	11,6
2006	18

5. Hält die Bundesregierung die Höhe der Haftentschädigung von 11 Euro je Hafttag gegenwärtig und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch für angemessen?

Was sind die Gründe dafür?

6. Ist eine Anhebung der Höhe des Entschädigungssatzes nach § 7 Abs. 3 StrEG in naher Zukunft geplant?

Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, hat bereits entschieden, dass in Anbetracht der Tatsache, dass die Höhe der Haftentschädigung seit 1988 nahezu unverändert geblieben ist, geprüft werden muss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Entschädigung für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, in Höhe von derzeit 11 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (§ 7 Abs. 3 StrEG) angehoben werden sollte. Da die Entschädigungsleistungen – abgesehen von den wenigen Fällen beim Generalbundes-

anwalt beim Bundesgerichtshof – von den Ländern getragen werden, wird deren Meinung in die Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz einzubeziehen sein. Das Bundesministerium der Justiz wird die angesprochenen Fragen daher zunächst an die Justizministerinnen und Justizminister der Länder herantragen.

